

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: UniCredit Bank GmbH

Anschrift: Arabellastraße 12, 81925 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Geschäftsführung der UniCredit Bank GmbH hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2025 Maximilian Ahlstick zum Menschenrechtsbeauftragten der UniCredit Bank GmbH bestellt, in dieser Funktion überwacht er das Risikomanagement zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.

In derselben Sitzung wurde Laura Krause, welche diese Funktion bis zum 27.01.2025 ausgeübt hat, aufgrund organisatorischer Veränderungen von dieser Funktion entbunden.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der von der Geschäftsführung ernannte Menschenrechtsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die Geschäftsführung regelmäßig, aus gegebenem Anlass oder aufgrund von Erkenntnissen aus der Aufarbeitung identifizierter Risiken oder Verstößen, mindestens jedoch einmal jährlich, über ihre Arbeit informiert wird. Mindestens einmal pro Jahr findet ein Bericht als Präsentation durch den Menschenrechtsbeauftragten in der Geschäftsführersitzung statt. Bei Notwendigkeit der Informierung der Geschäftsführung aus gegebenem Anlass findet eine Kommunikation über elektronische Kanäle statt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung wurde in deutscher und englischer Sprache hochgeladen:

Aufzufinden sind sie auf dieser Seite:

<https://www.hypovereinsbank.de/hvb/nachhaltigkeit/bedeutung-von-nachhaltigkeit/studien/studie-lieferkettengesetz>

Die direkten Links auf die beiden Dokumente sind die folgenden

In englischer Sprache: https://www.hypovereinsbank.de/content/dam/hypovereinsbank/ueberuns/pdf/nachhaltigkeit/HVB2501_Grundsatzerklaerung_UniCredit_en.pdf

In deutscher Sprache: https://www.hypovereinsbank.de/content/dam/hypovereinsbank/ueberuns/pdf/nachhaltigkeit/HVB2501_Grundsatzerklaerung_UniCredit_de.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde von allen Mitgliedern der Geschäftsführung der UniCredit Bank GmbH verabschiedet und auf der Internetseite der UniCredit Bank GmbH veröffentlicht und ist damit sowohl für interne als auch externe Zielgruppen jederzeit abrufbar.

Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

Die Grundsatzklärung wurde allen Mitarbeitern der UniCredit Bank GmbH per Intranet Publikation zur Kenntnis gebracht, zusätzlich erfolgte eine Führungskräfte Information und eine Information an die Arbeitnehmervertretung.

Wenn für einen Lieferanten im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko identifiziert wird, erfolgt - wenn notwendig begleitet durch weitere Maßnahmen - der Hinweis auf die Grundsatzklärung z.B. durch die Übersendung der Grundsatzklärung per Email.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Auf Basis von Erkenntnissen aus dem Vorjahreszeitraum im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse/Überprüfung der Lieferkette wurde folgende Anpassung vorgenommen: 'Der Bereich "prioritäre Risiken" wurde angepasst. Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurden bei unmittelbaren Zulieferern prioritäre Risiken in den Bereichen Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie beim Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung identifiziert. Nach wie vor identifizieren wir in diesen Bereichen Risiken, welche wir jedoch nicht als prioritär einstufen. Hintergrund ist, dass ein Teil der Lieferanten selbst das LkSG anzuwenden hat und unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher als auch unser Verursachungsbeitrag allenfalls gering sind. Die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die vom LkSG adressierten Risiken bewerten wir daher auch insgesamt als gering.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die koordinierende Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie im Sinne des LkSG liegt im Unternehmensbereich Digital & Operations in der Abteilung Third Party Management & Quality Assurance. An der Umsetzung der Strategie arbeiten die o.g. Fachabteilungen durch regelmäßigen Austausch mit Third Party Management & Quality Assurance steuert und koordiniert die Umsetzung des LkSG in der UniCredit Bank GmbH und tritt hierfür in regelmäßigen Austausch mit Vertretern folgender Unternehmensfunktionen: Operations, Buchhaltung, Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, Real Estate, People & Culture / HR, ESG Office, Kommunikation und Beschwerdemanagement. Die Strategie zu Einkauf & Beschaffung, sowie Zuliefererauswahl und Zulieferermanagement folgt einem UniCredit gruppenweiten Ansatz und wird aus dem Holdingunternehmen UniCredit S.p.A. gesteuert. Mit Vertretern der dortigen Einkaufs- & Beschaffungsfunktion findet ebenfalls ein regelmäßiger Austausch zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des LkSG statt.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Ausgangspunkt der Integration der Strategie in die operativen Prozesse war zum Zeitpunkt der Einführung des LkSG eine Analyse der bestehenden Regelungen und Prozesse unseres Unternehmens, die auf die Anforderungen des LkSG hin überprüft und dann soweit erforderlich angepasst wurden. Diese Analyse wurde innerhalb einer LkSG Arbeitsgruppe und durch die hierfür benannte Vertreter der relevanten Geschäftsbereiche durchgeführt. Der Teilnehmerkreis an dieser Arbeitsgruppe war identisch mit den Funktionen, die nun im regelmäßigen Austausch mit Third Party Management & Quality Assurance stehen. Etwaige notwendige Anpassungen werden durch Third Party Management & Quality Assurance koordiniert. Im Einkauf ist die

Strategie vor allem über den vorgelagerten Lieferanten Qualifizierungsprozess, sowie über unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unseren Verhaltenskodex verankert, zu dessen Einhaltung wir unsere Lieferanten verpflichten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die UniCredit Bank GmbH hat in der Abteilung Third Party Management & Quality Assurance eine Koordinierungsstelle zur Sicherstellung der Einhaltung des LkSG etabliert. Third Party Management & Quality Assurance steuert und koordiniert die Umsetzung des LkSG in der UniCredit Bank GmbH und tritt hierfür in regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Unternehmensfunktionen : Operations, Buchhaltung, Einkauf, Rechtsabteilung, Compliance, Real Estate, People & Culture / HR, ESG Office, Kommunikation und Beschwerdemanagement. Im Zusammenhang mit der Auswertung der Risikoanalyse und Erstellung der Grundsatzerklärung wurde zudem auf die Expertise einer externen Kanzlei zurückgegriffen, die zu diesem Zweck mandatiert wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde im dritten Quartal 2024 durchgeführt, die Risikoanalyse unserer unmittelbaren Zulieferer erfolgte im vierten Quartal 2024.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Ziel der Risikoanalyse nach dem LkSG ist es, Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erlangen und für die weitere Bearbeitung zu priorisieren. Die Risikoanalyse wird aufgrund der Komplexität und Datenmenge systemgestützt durchgeführt:

Zuerst werden die Zulieferer in unterschiedliche Risikograde eingeteilt. Dies geschieht auf Basis einer Einordnung der Zulieferer

- (1) in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder („country risk“) (betrachtet wird der Sitz des Vertragspartners) und
 - (2) je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko Warengruppen-/Industriekategorie („commodity risk“) sowie
 - (3) auf Basis eines Web-Screening für ausgesuchte Lieferanten.
- Optional können in die Bewertung auch
- (4) von den Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte und
 - (5) vom Unternehmen mitgeteilte Informationen zu einzelnen Risikolieferanten mit einfließen.

Zu (1): Die country risks werden auf Basis von 11 verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk. Diese Indizes behandeln – soweit aus den Indizes ersichtlich – thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Zu (2): Zur Bestimmung der commodity risks nutzt das verwendete System eigene vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien (ISIC Standard) und Warengruppen eingeordnet. Über die Zahl von 100.000 Lieferanten liegt eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über diese Häufigkeit von Vorfällen nimmt das verwendete System ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk,

high risk und critical risk vor.

Zu (3): Darüber hinaus wird für ein gewisses Sortiment an Lieferanten ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt (idealerweise für die Lieferanten, die die höchsten Risiken aufweisen). Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt. Meldungen werden dem Nutzer als sogenannte „Risk Alerts“ mitgeteilt.

Zu (4): Optional kann die Risikoidentifizierung auch noch um die Ergebnisse aus Lieferantenselbstauskünften ergänzt werden, die die Risikolieferanten auszufüllen haben. Dazu wurden Fragebögen entwickelt zu den Themen „Working conditions and human rights“, „Health and Safety“ und „Environment“.

Zu (5): Optional kann das Unternehmen einzelne Risikozulieferer benennen, z.B. auf Grund etwaiger unternehmensintern bekannter negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfälle im Sinne des LkSG, denen dann ebenfalls ein gewisses Risiko zugewiesen wird.

Die Ergebnisse aus (1) bis (3) bzw. optional zusätzlich (4) und (5) werden sodann kombiniert und bilden zusammen genommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Keine substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen, keine wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage in der Lieferkette durch neue Produkte/Projekte/Märkte/neuer Geschäftsfelder.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Das Risiko des einzelnen Lieferanten (Ergebnis aus dem 360 Grad Risk Score) wird sodann unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, (sog. Action Priority). Diese Priorisierung kann der Nutzer als Grundlage für die Entscheidung nutzen, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wird bestimmt durch (i) soweit bekannt das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten und / oder (ii) durch eine vom Unternehmen selbst vorgenommene Einteilung in kritisches, hohes, mittleres und niedriges Einflussvermögen auf den jeweiligen Lieferanten (abhängig z.B. davon, ob das Risiko bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer entsteht).

Der Verursachungsbeitrag wird bestimmt durch eine vom Nutzer selbst getroffene Einteilung, ob ein Verursachungsbeitrag, z.B. auf Grund einseitiger vertraglicher Anforderungen an den Zulieferer, vorliegt oder nicht.

Die Kriterien „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“, "Schwere des Risikos / der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score Einfluss in die Priorisierung.

„Art und Umfang der Geschäftstätigkeit“ werden insbesondere berücksichtigt in den oben beschriebenen commodity risks (Anfälligkeit über Industrie- und Warengruppenrisiken) und über eine Einstufung des Unternehmens selbst (z.B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße etc.).

Die „Schwere des Risikos / der Verletzung“ wird insbesondere berücksichtigt (i) beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts (z.B. wie viele Menschen sind betroffen?) und (ii) bei den country und commodity risks über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten (siehe oben; Beispiel: Kinderarbeit wiegt schwerer als ein einmaliger Verstoß gegen das Streikrecht).

Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere berücksichtigt (i) beim Webscreening (z.B. gibt es Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers) und (ii) über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen (z.B. wurden Präventionsmaßnahmen ergriffen, die Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit haben können).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Sorgfaltspflichten sind in gesetzlichen Anforderungen geregelt (z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz) und über konzerninterne Richtlinien (Policies), Personalhandbuch (PHB), Betriebsvereinbarungen oder sonstige Regelungen (u.a. Code of Conduct) in der UniCredit Bank GmbH umgesetzt und werden beachtet. Die unternehmensweiten Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevanten Vorkommnissen werden laufend weiterentwickelt und verbessert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert und priorisiert und daraus folgend keine risikospezifischen Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Die unternehmensweiten Regelungen und Verfahren zur Prävention, Erkennung und Reaktion auf relevante Vorkommnisse werden laufend weiterentwickelt und verbessert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse wurden im Berichtszeitraum bei unmittelbaren Lieferanten keine Risiken als prioritäre Risiken identifiziert. Die Risikoanalyse hat zwar Risiken bei Zulieferern identifiziert, etwa im Zusammenhang mit Pflichten des Arbeitsschutzes und dem Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Diese Risiken stehen aber in keinem oder nur einem mittelbaren Zusammenhang mit unseren Dienstleistungen. Ferner hat ein Teil der betreffenden Zulieferer selbst das LkSG anzuwenden. Im Übrigen sind sowohl unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher als auch unser Verursachungsbeitrag äußerst gering bis nicht vorhanden. Die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die vom LkSG adressierten Risiken bewerten wir daher auch insgesamt als gering.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse wurden keine Risiken als prioritäre Risiken bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert. Dementsprechend waren im Berichtszeitraum auch keine Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung diesbezüglicher Risiken notwendig und wurden daher auch nicht umgesetzt.

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG basierte der Einkauf der UniCredit Bank GmbH auf nachhaltigen Modellen: Lieferanten müssen bestimmte Mindestanforderungen im Bereich Nachhaltigkeit erfüllen, ihre Auswahl erfolgt auf Basis der Standards unterschiedlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Menschenrechten, Kinderarbeit, Koalitionsfreiheit, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit, Gesundheit, Sicherheit und Geschäftsethik. Darüber hinaus müssen Lieferanten die Standards unserer Umweltrichtlinie einhalten. Auf Lieferantenebene werden die Kriterien in ein übergreifendes Lieferantenbewertungssystem integriert. Darüber hinaus hat sich die UniCredit Gruppe zum Ziel gesetzt, das Bewusstsein auf Seiten der Lieferanten für soziale und arbeitsrechtliche Fragen zu schärfen. Es wurden keine Anpassungen in Bezug auf Lieferzeiten, Einkaufspreise oder Dauer von Vertragsbeziehungen im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG vorgenommen.

Die Interessen von potenziell von etwaigen zukünftigen Präventionsmaßnahmen betroffenen Unternehmen und/oder ihren legitimen Vertretungen, werden dadurch berücksichtigt, dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich im Falle eines identifizierten Risikos im Rahmen des LkSG klar darzulegen. Die UniCredit Bank GmbH wird auf Basis besten Bemühens versuchen vertragliche Zusicherungen zur Missstands- / bzw. Risikobehhebung und zur Selbstverpflichtung zur Einhaltung des LkSG zu erhalten.

Die Strategie zu Einkauf & Beschaffung, sowie Zuliefererauswahl und Zulieferermanagement folgt einem UniCredit-Gruppen-weiten Ansatz und war bereits vor Inkrafttreten des LkSG gültig. Sie wird fortlaufend angepasst und überarbeitet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im vorangegangenen Berichtszeitraum wurden bei unmittelbaren Zulieferern prioritäre Risiken in den Bereichen Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie beim Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung identifiziert. Nach wie vor identifizieren wir in diesen Bereichen Risiken, welche wir jedoch nicht als prioritär einstufen. Hintergrund ist, dass ein Teil der Lieferanten selbst das LkSG anzuwenden hat und unser Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher als auch unser Verursachungsbeitrag allenfalls gering sind. Die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die vom LkSG adressierten Risiken bewerten wir daher auch insgesamt als gering.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Hauptsächlich durch die Bearbeitung von Hinweisen aus unserem Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Durch unser Beschwerdeverfahren, sowie Warnhinweise aus unserem Risikoanalyse System.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Nach Eingang einer Beschwerde über die vorgesehenen Kanäle erhält die Beschwerde führende Person, sofern faktisch möglich, eine Eingangsbestätigung. Die Beschwerde wird zunächst dokumentiert und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen und unverzüglich an die jeweils für die Bearbeitung zuständige Stelle innerhalb der UCB GmbH weitergeleitet. Nach Prüfung der Plausibilität und Stichhaltigkeit der Beschwerde im Hinblick auf mögliche Verstöße im Sinne des LkSG wird die zuständige Stelle, sofern eine Kontaktaufnahme möglich und sinnvoll ist, sich mit der Beschwerde führende Person austauschen, und ihr ausreichend Zeit einräumen, ihre Beschwerde vorzutragen und möglich Frage zu beantworten. Es wird dann geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Sollte dies erforderlich sein, können nach rechtlicher Prüfung sofortige Maßnahmen getroffen werden. Sollte nach der Prüfung und Erörterung mit der Beschwerde führenden Person, der Verdacht auf bezüglich menschenrechts- oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG sich nicht bestätigen, wird das Verfahren eingestellt und die Beschwerde führende Person über die Einstellungsgründe informiert.

Zusätzlich zu diesem Verfahren können Betroffene auch den Weg über das zentrale Beschwerdemanagement wählen:

Die Bank hat ein umfassendes Beschwerdewesen installiert, welches eine wirksame und transparente Verfahrensweise sicherstellt. Darin sind ein Beschwerdemanagement und ein Beschwerdeberichtswesen gemäß Art. 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/565 sowie BT 12 MaComp, als auch gemäß dem Rundschreiben 06/2018 (BA und WA) zu den Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement integriert. Die Beschwerdemanagementfunktion wird von der Abteilung zentrales Beschwerdemanagement wahrgenommen Die Verantwortlichkeiten sowie die organisatorischen Abläufe sind in geschäftsbezogenen Arbeitsanweisungen beschrieben. Es existieren sowohl zentral einsehbare Arbeitsanweisungen als auch allgemeine Informationen des Beschwerdemanagement im Intranet der Bank. Als Grundlage für die Bearbeitung der Beschwerden gilt eine einheitliche Arbeitsanweisung übergreifend für alle Divisionen der Bank.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.hypovereinsbank.de/content/dam/hypovereinsbank/ueberuns/pdf/compliance/2023-08-HVB-LkSG-Verfahrensordnung.pdf>

<https://www.hypovereinsbank.de/content/dam/hypovereinsbank/ueberuns/pdf/compliance/2023-08-HVB-LkSG-Rules-of-Procedure.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Abhängig vom Eingangskanal liegt die Zuständigkeit für die Entgegennahme und Weiterleitung in der Compliance Abteilung - Whistleblowing Team - oder in der Beschwerdemanagementfunktion in der Abteilung zentrales Beschwerdemanagement. Durch diese zentralen Eingangsstellen erfolgt die Einbindung weiterer zur Bearbeitung notwendiger Stellen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die erlangten Informationen vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der Beschwerde führenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Die Bearbeitung erfolgt intern gemäß Need-To-Know Prinzip und unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Beschwerde führenden Personen werden durch die Global Policy "Whistleblowing" geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft in Zusammenarbeit mit den Kontrollfunktionen kontinuierlich die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems einschließlich aller seiner Bestandteile.

Ressourcen & Expertise:

Ressourcen und Expertise werden daraufhin kontrolliert, ob sie zum Risikoprofil der UniCredit Bank GmbH und zum Arbeitsanfall in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG passen. Es wurde neben der Rolle des Menschenrechtsbeauftragten eine Struktur mit verschiedenen Verantwortlichkeiten im Rahmen einer LkSG-Arbeitsgruppe geschaffen, die es ermöglicht, die gesetzlichen Anforderungen möglichst schnell und effizient umzusetzen.

Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung:

Die Systemlösung, die die UniCredit Bank GmbH zur Durchführung der Risikoanalyse Ihrer Zulieferer verwendet, wird regelmäßig durch den Hersteller überarbeitet und an ggf. an die Leitlinien aus neuen BAFA-Handreichungen angepasst. Unser Vorgehen zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich werden wir weiter standardisieren. Bei der Durchführung der Risikoanalyse unserer Lieferanten für das Jahr 2024 wurden die Erkenntnisse der Analyse aus dem Jahr 2023 entsprechend überprüft. Bei der Durchführung der Risikoanalyse unserer Lieferanten für das Jahr 2025 werden entsprechend die Erkenntnisse aus der Analyse aus dem Jahr 2024 überprüft werden.

Präventions-/Abhilfemaßnahmen:

Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen werden in Bezug auf die Risiken überprüft ob diese zielführend und ausreichend sind oder ob es Bedarf gibt von zusätzlichen / anderen Maßnahmen

gibt.

Beschwerdeverfahren:

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird auf Grundlage der Anzahl und Eigenschaften eingegangener Hinweise überprüft. Da bisher keine Beschwerden eingingen, bestand hierzu bisher nicht die Notwendigkeit.

Dokumentation:

Die Dokumentation der mit der Einhaltung des LkSG verbundenen Prozesse wurde im Rahmen einer Kontrolle durch die interne Revision auf ihre Qualität überprüft und an einigen Stellen optimiert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Sobald die UniCredit Bank GmbH aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns im Unternehmen oder bei einem Zulieferer feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen.

Zu den Präventionsmaßnahmen gehören neben der Grundsatzklärung:

- Schulungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unserer Geschäftstätigkeit
- die Festlegung und Dokumentation unserer Erwartungen an die Beschäftigten des eigenen Geschäftsbereichs und an unsere Zulieferer in unserem Code of Conduct bzw. durch vertragliche Bestimmungen;
- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Zulieferer;
- die Aufforderung an unsere Zulieferer, sich zur Einhaltung dieser Erwartungen zu verpflichten, beispielsweise in unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- Kontrollen & Vor-Ort-Audits bei Zulieferern

Sofern die UniCredit Bank GmbH fundierte Kenntnisse über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erhält, werden anlassbezogen und unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen:

- die Durchführung einer Risikoanalyse,
- die Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,

- die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und
- gegebenenfalls die entsprechende Aktualisierung der veröffentlichten Grundsatzserklärung.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, nutzt die UniCredit Bank GmbH das implementierte Beschwerdeverfahren. Im Beschwerdeverfahren können auf LkSG relevante Risiken und Pflichtverletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich der UniCredit Bank GmbH als auch bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer hingewiesen werden